

13. Freiburger Arbeitstagung

13.+14. November 2012

Besteuerung von Hochschulen

Gewerbesteuer

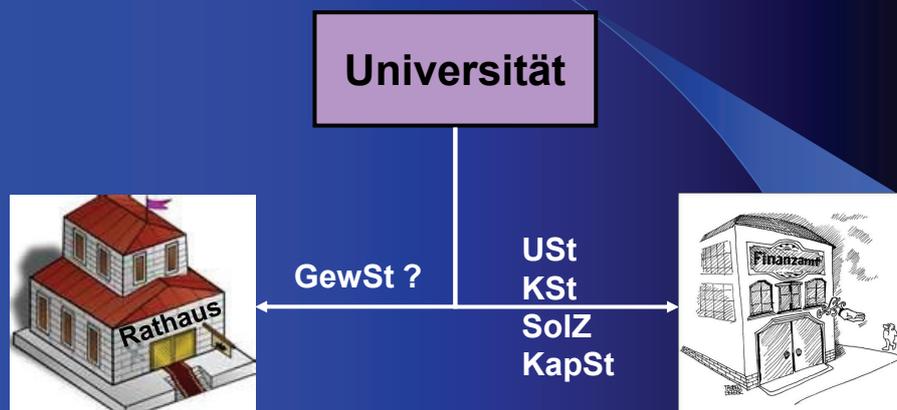
Vorsteuerabzug

Aktuelles zur öffentl. Hand

RD Dieter Kurz &
OAR Lars Leibner

1

1. Gewerbesteuer bei Hochschulen



2

1.1.1 Steueraufkommen



3

1.1.2 Ermittlungsschema

Gewinn/Verlust aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG)
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)
./. Kürzungen (§ 9 GewStG)
./. Gewerbeverlust (§ 10a GewStG)

= Gewerbeertrag (Abrundung auf volle 100 €)
./. Freibetrag (§ 11 GewStG; nicht bei KapGes)
X Steuermesszahl (§ 11 GewStG; 3,5%)

= Steuermessbetrag X Hebesatz
=> Gewerbesteuer

4

1.2.2 BgA = Gewerbebetrieb ?

BgA (§ 4 Abs. 1 KStG):

Einrichtung + Einnahmen + Umsatz > 30.678 €



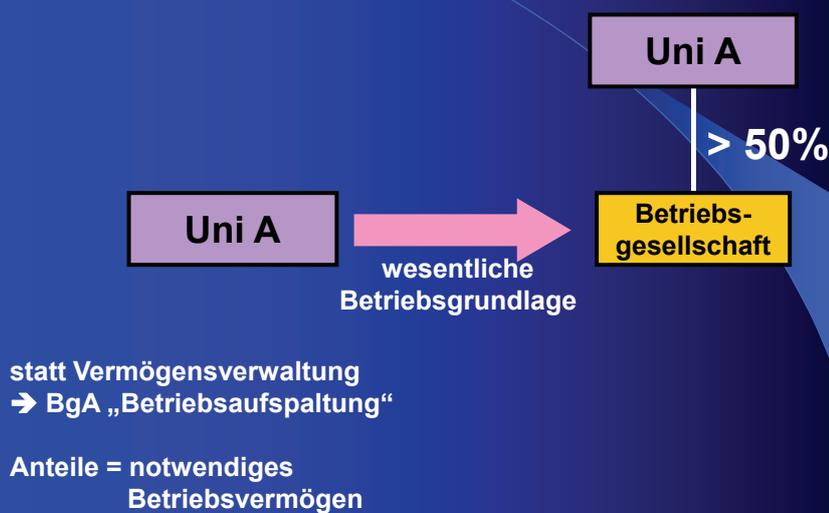
Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 GewStDV):

BgA (vgl. oben)

- + Gewinnerzielungsabsicht
(nicht bei Dauerverlusten oder Kostendeckung)
- + Beteiligung am allgemeinen wirtschaftl. Verkehr
(nicht bei Selbstversorgungsbetrieben)

5

1.2.3 Betriebsaufspaltung

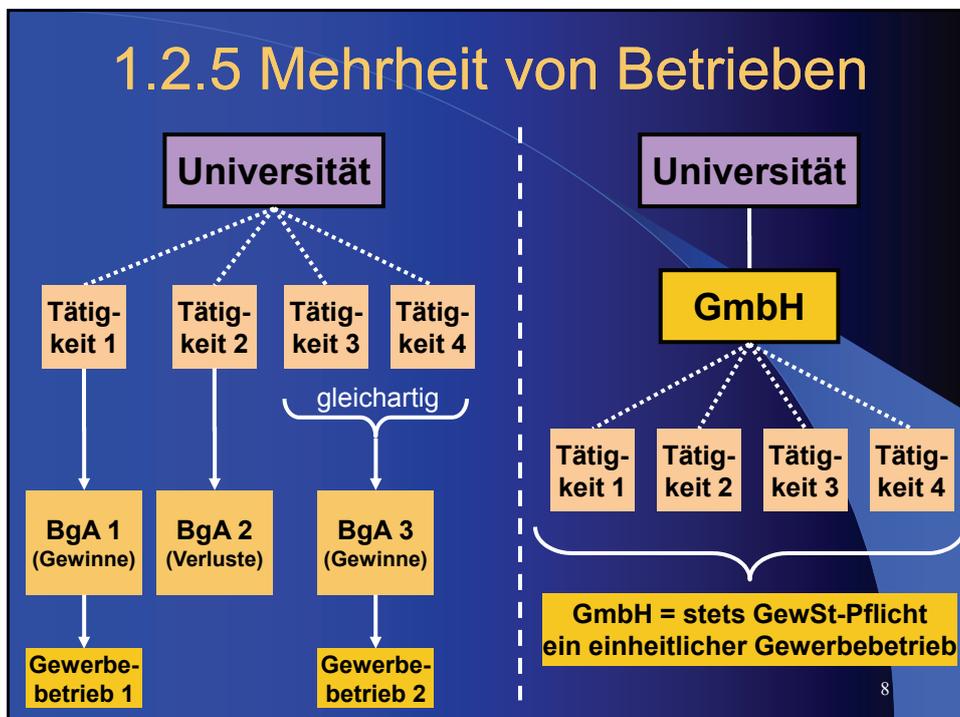


6

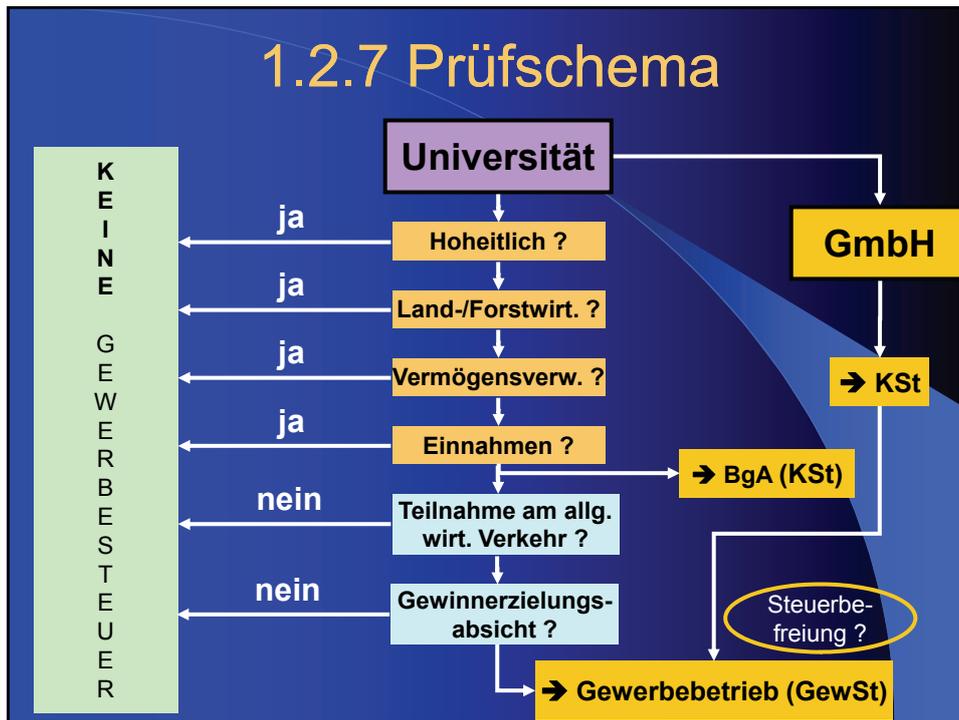
1.2.3 Personengesellschaften



1.2.5 Mehrheit von Betrieben



1.2.7 Prüfschema



1.3 Ermittlung des Gewebeertrags

Gewinn/Verlust aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG)
 + Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)
 ./. Kürzungen (§ 9 GewStG)
 ./. Gewerbeverlust (§ 10a GewStG)
 = Gewebeertrag (Abrundung auf volle 100 €)
 ./. Freibetrag (§ 11 GewStG; nicht bei KapGes)
 X Steuermesszahl (§ 11 GewStG; 3,5%)
 = Steuermessbetrag X Hebesatz
 => Gewerbesteuer

1.3.2 a) Zinsen und Mieten

¼ von:

- Entgelten für Schulden (auch kurzfr.)
- Renten und dauernde Lasten
- Gewinnanteile st. Ges.
- 1/5 der Miet- und Pachtzinsen bewegl. WG des AV (Leasing)
- 1/2 der Miet- und Pachtzinsen unbewegl. WG des AV (seit 2010)
- ¼ der Aufwend. für zeitl. befristete Überlassungen (Lizenzen)

soweit Summe 100.000 € übersteigt

11

1.3.2 a) Zinsen und Mieten

Gemischte Verträge (Aufteilung, wenn möglich; ansonsten: was steht im Vordergrund?)

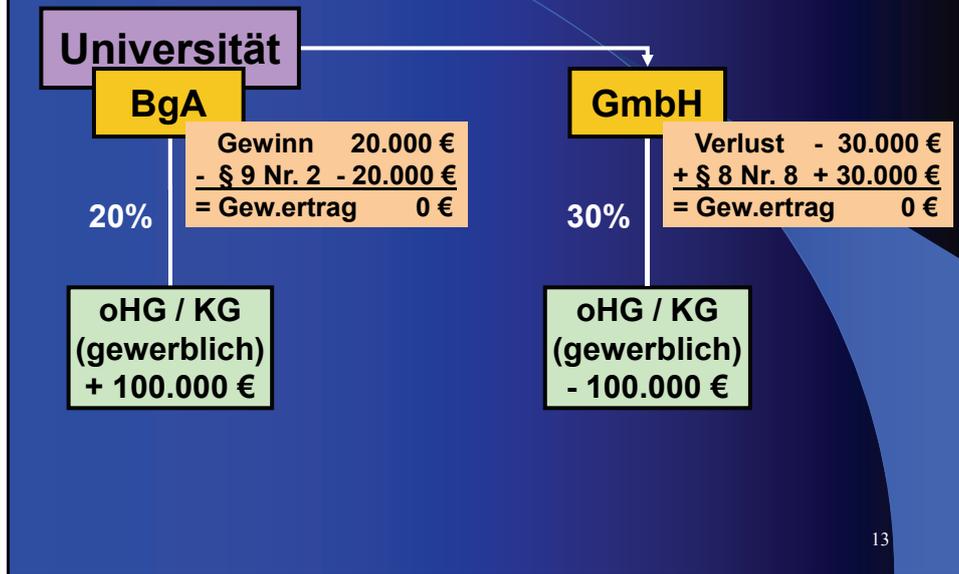
Zinsen (auch für kurzfristige Verbindlichkeiten, auch „Steuerzinsen“)
100%

Mieten (auch kurzfristig, keine Betriebskosten, bei jedem Mieter, keine Saldierung)
20%/50%

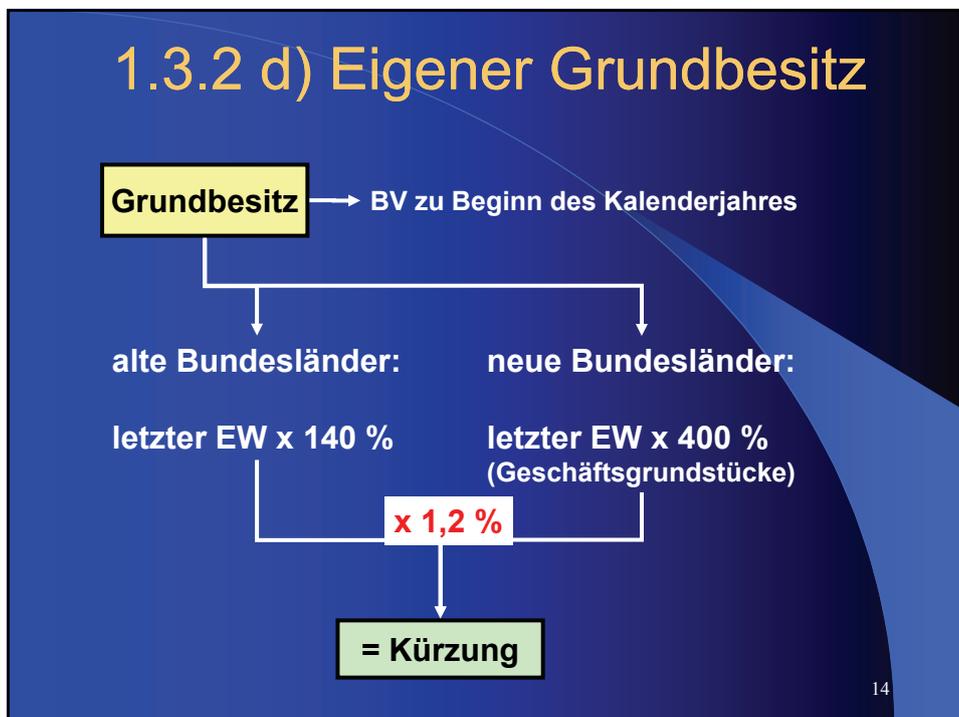
Rechte (geschützte Rechtsposition, z.B. Lizenzen, Patente, Software?, kein Rechteverkauf)
25%

12

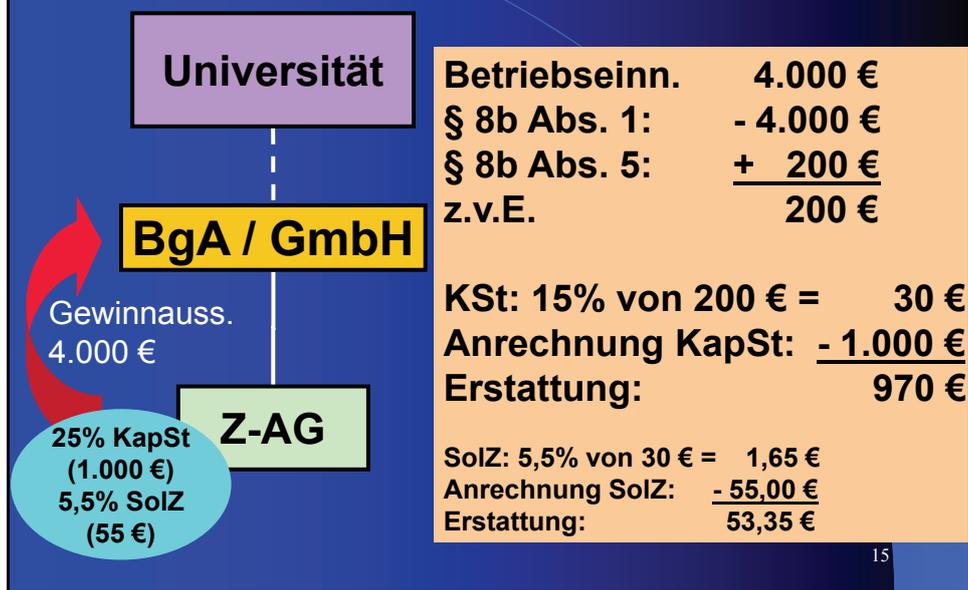
1.3.2 b) + c) PersGes-Beteiligung



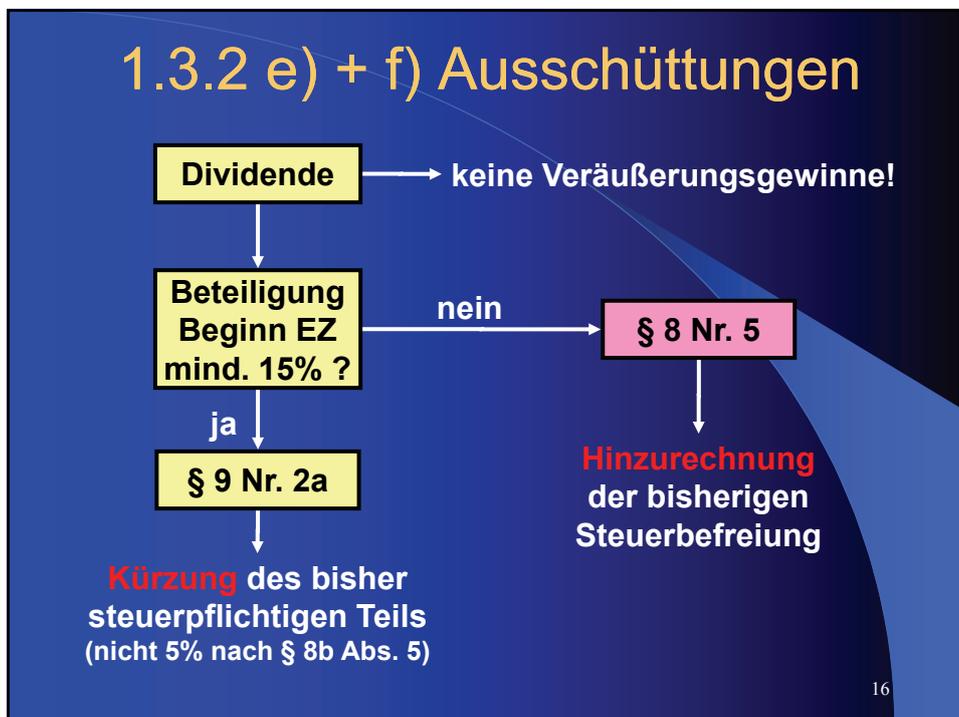
1.3.2 d) Eigener Grundbesitz



1.3.2 e) + f) Ausschüttungen



1.3.2 e) + f) Ausschüttungen

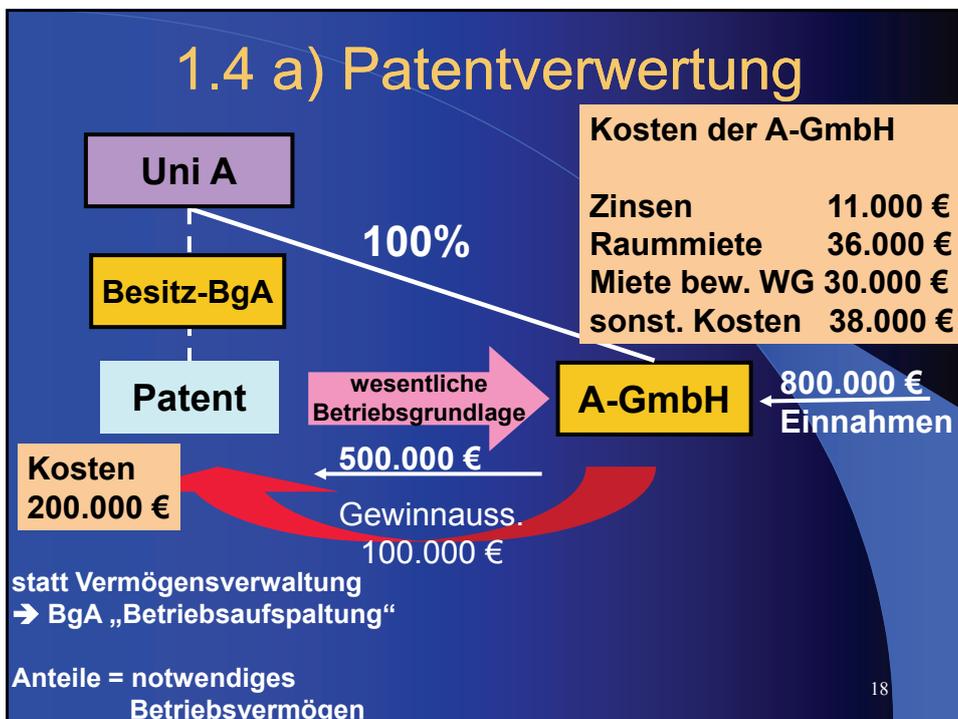


1.3.3 Messzahl und Messbetrag

Gewinn/Verlust aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG)
 + Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)
 ./. Kürzungen (§ 9 GewStG)
 ./. Gewerbeverlust (§ 10a GewStG)
 = Gewerbeertrag (Abrundung auf volle 100 €)
 ./. Freibetrag (§ 11 GewStG; BgA 5.000 €, KapGes 0 €)
 X Steuermesszahl (§ 11 GewStG; 3,5%)
 = Steuermessbetrag X Hebesatz
 => Gewerbesteuer

17

1.4 a) Patentverwertung



18

1.4 a) Patentverwertung

Besitz-BgA

Einnahmen 500.000 €
 - Kosten - 200.000 €
 + Dividende 100.000 €
 = Gewinn 400.000 €

§ 8b Abs. 1: - 100.000 €
 § 8b Abs. 5: + 5.000 €
 = Einkommen 305.000 €

Gew.ertrag: 305.000 €
 Freibetrag: - 5.000 €
 = verbleiben 300.000 €
 x 3,5% (StMB) 10.500 €
 x 400% (GewSt) 42.000 €

A-GmbH

Einnahmen 800.000 €
 - Kosten - 615.000 €
 = Gewinn 185.000 €

Einkommen 185.000 €
 + § 8 Nr. 1: + 15.000 €
 = Gew.ertrag: 200.000 €
 kein Freibetrag ---

= verbleiben 200.000 €
 x 3,5% (StMB) 7.000 €
 x 400% (GewSt) 28.000 €

19

1.4 b) Forschungstätigkeit

Uni B

Grundlagen-/
Eigenforschung

hoheitlich
kein BgA
keine GewSt

Verwertung
F.-Ergebnisse

Verm.verwalt.
BgA + GewSt

Auftrags-
forschung

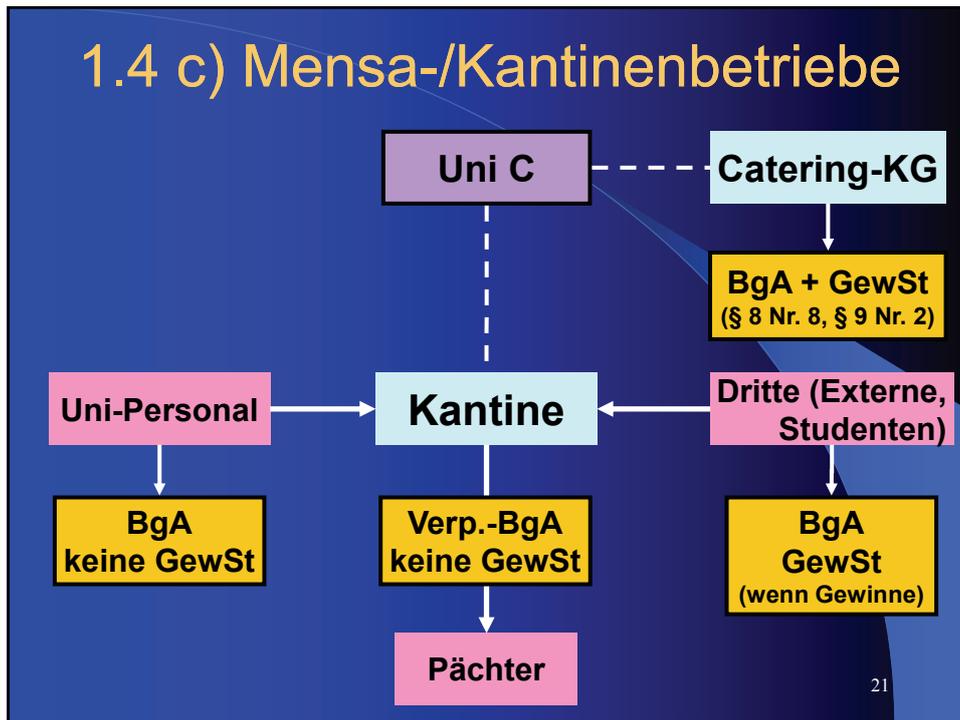
BgA stfrei
GewSt-frei
(wenn Gewinne)

gesicherte wiss.
Erkenntnisse

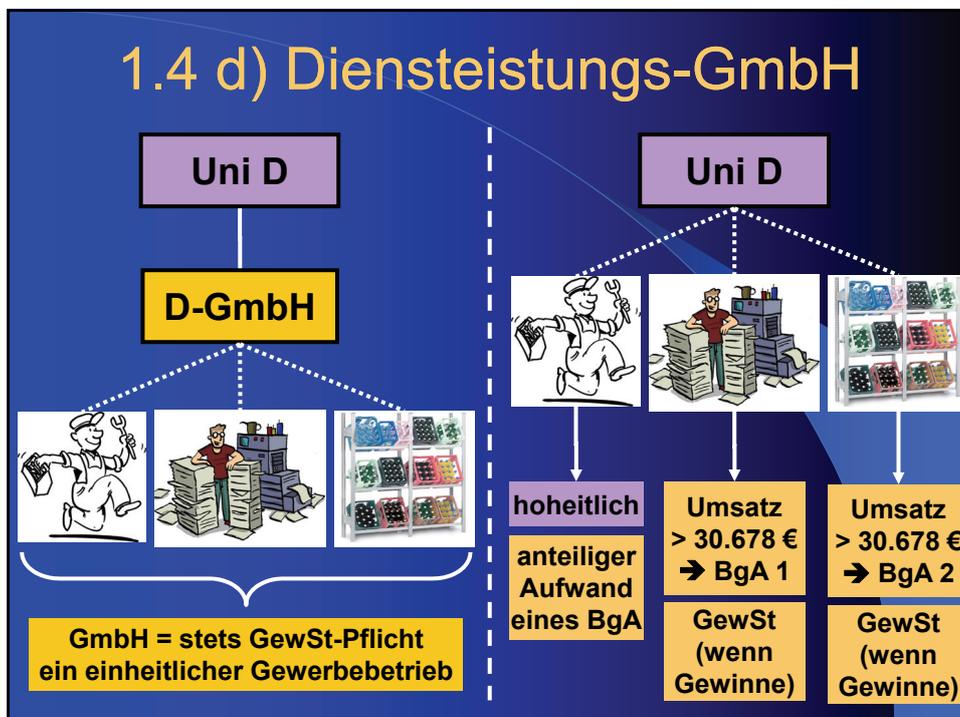
BgA
GewSt
(meist Gewinne)

20

1.4 c) Mensa-/Kantinenbetriebe



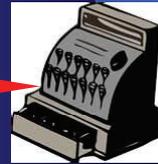
1.4 d) Dienstleistungs-GmbH



2. Neues vom Vorsteuerabzug



Rechnung
mit Vorsteuer

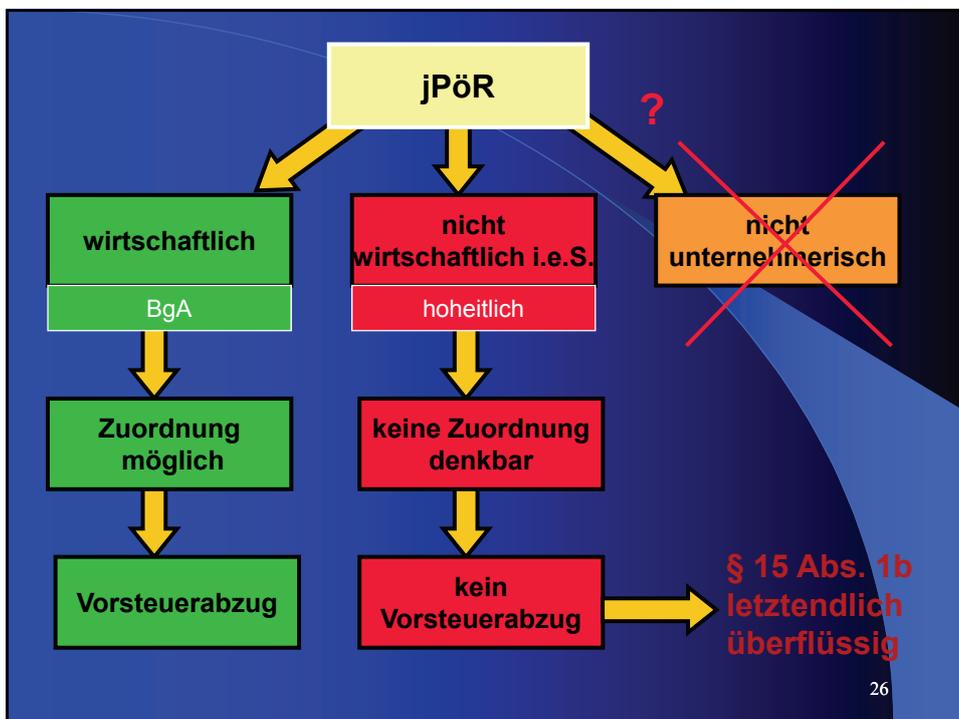
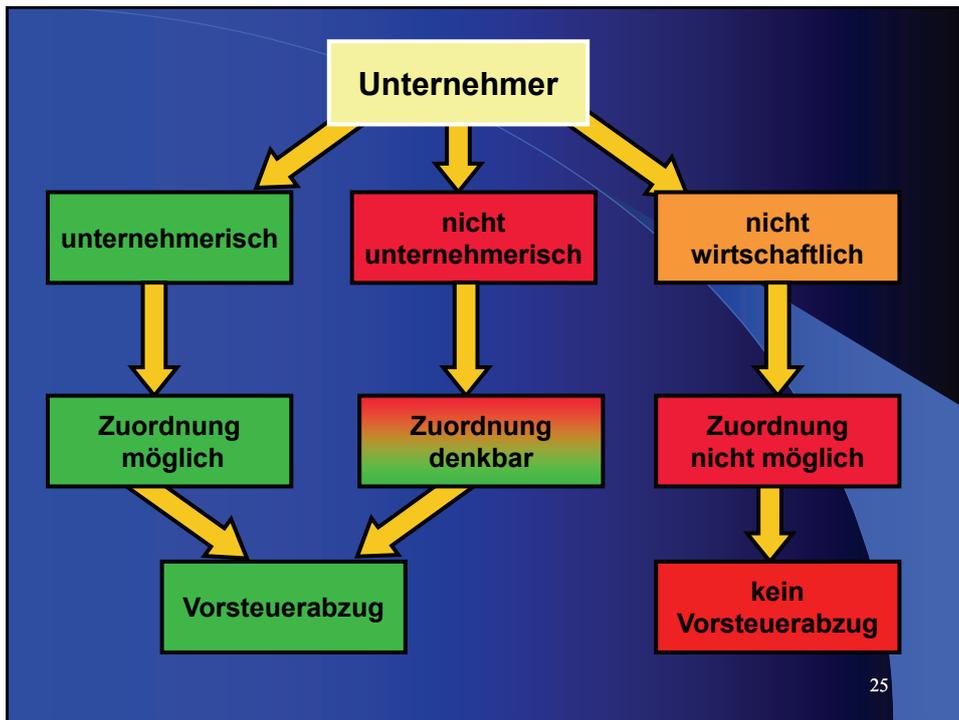


23

2.1 Vorsteuerabzug bei jPÖR und bei Vereinen



24



Beispiel 1

Die Universität A erwirbt einen PKW, der zu 60% für die Auftragsforschung (unternehmerische Tätigkeit) und für den hoheitlichen Bereich zu 40% verwendet werden soll.

Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des PKW ist anteilig nur insoweit zu gewähren, als der PKW für die unternehmerische Tätigkeit verwendet werden soll, also zu 60%.

27

Beispiel 2

Die Universität B erstellt ein neues Gebäude. Der Bauantrag wurde nach dem 31.12.2010 gestellt. Baubeginn war der 20.08.2011. Das Gebäude soll zu 70% für hoheitliche Lehrzwecke und zu 30% für eine Mensa (unternehmerischer Bereich) genutzt werden.

Es ist (auch) nach § 15 Abs. 1b UStG aus allen Leistungsbezügen nur noch ein Vorsteuerabzug von 30% möglich. Die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe entfällt. Eine Berufung auf die Übergangsregelung nach dem BMF-Schreiben vom 24.04.2012 ist in diesem Fall nicht möglich, d.h., die Leistungsbezüge können von Anfang an nur zu 30% zugeordnet werden.

28

2.1.3 Übergangsregelung

→ Alte Rechtslage gilt bis **31.12.2012**

→ Auch § 27 Abs. 16 UStG betroffen



Das heißt, Vorsteuerabzug auch nach dem 31.12.2012 für nicht wirtschaftlich genutzte Gebäudeteile möglich, wenn der Bauantrag rechtzeitig gestellt wurde.

29

Beispiel 3

Universität C erstellt ein neues Gebäude. Der Bauantrag wurde vor dem 01.01.2011 gestellt. Baubeginn war der 01.11.2011. Das Gebäude soll zu 70% für hoheitliche Lehrzwecke und zu 30% für die Auftragsforschung genutzt werden.

Aus allen Rechnungen, mit denen über Leistungsbezüge auch über den 31.12.2012 hinaus abgerechnet wird, kann die Universität einen Vorsteuerabzug in Höhe von 100% geltend machen. Von 70% der Baukosten, ist ab der erstmaligen Nutzung 1/10 (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 Satz 3 UStG) jährlich als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG).

30

2.1.4 Änderung der Verhältnisse

Erhöhung der unternehmerischen Nutzung

Keine Anwendung des § 15a Abs. 6a UStG möglich, da notwendige Zuordnung (Abschn. 15.6a Abs. 5 Satz 3 UStG) nicht zulässig

Vorsteuerberichtigung zu Gunsten nach § 15a Abs. 1 UStG aus Billigkeitsgründen

Gilt auch für bewegliche Wirtschaftsgüter

31

Beispiel 4

Universität D erwirbt zum 01.01.2013 einen PKW für 30.000 € zzgl. 5.700 € Umsatzsteuer. Der PKW wird entsprechend der von Anfang an beabsichtigten Verwendung zu 50% für unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG und zu 50% für hoheitliche Zwecke verwendet. Die Verwendung für unternehmerische Tätigkeiten erhöht sich ab dem 01.01.2014 um 20% auf insgesamt 70%. Zum 01.01.2015 wird der PKW für einen vereinbarten Nettobetrag von 10.000 € veräußert.

32

Beispiel 4

2013

D ist zum Vorsteuerabzug in Höhe von 2.850 € (50% von 5.700 €) nach § 15 Abs. 1 UStG berechtigt. Der für hoheitliche Zwecke (nichtwirtschaftliche Tätigkeit i.e.S., vgl. Abschn. 2.3 Abs. 1a UStAE) verwendete Anteil des PKW berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug (vgl. Abschn. 15.2 Abs. 15a UStAE). Die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe entfällt.

33

Beispiel 4

2014

Die Bagatellgrenzen des § 44 UStDV sind überschritten. Aus Billigkeitsgründen kann eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG vorgenommen werden.

20% von 1/5 von 5.700 € = 228 € sind zu Gunsten von D zu korrigieren.

34

Beispiel 4

2015

Die Veräußerung des PKW ist in Höhe des für unternehmerische Tätigkeiten verwendeten Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung steuerbar. Die Umsatzsteuer beträgt 1.330 € (70% von 10 000 € x 19 %).

Aus Billigkeitsgründen ist auf Grund der Veräußerung auch eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG vorzunehmen.

Der Berichtigungszeitraum endet am 31.12.2017.

Die Vorsteuerberichtigung beträgt $\frac{3}{5}$ von $5.700 \text{ €} \times 20\% = 684 \text{ €}$. Die Berichtigung zu Gunsten von D ist in der ersten Voranmeldung für das Kalenderjahr 2015 vorzunehmen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 UStDV).

35

2.1.4 Änderung der Verhältnisse

Verminderung der unternehmerischen Nutzung

Vorsteuerberichtigung zu Ungunsten nach § 15a Abs. 1 UStG aus Billigkeitsgründen?

Nein!!

Unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG (Abschn. 3.4 Abs. 5a Satz 4 UStAE)

36

Beispiel 5

Universität E erstellt ein neues Gebäude. Der Bauantrag wurde nach dem 31.12.2010 gestellt. Baubeginn war der 11.02.2013. Bei der Erbauung ist Umsatzsteuer in Höhe von 80.000 € aus 421.053 € Netto-Herstellungskosten entstanden. Das Gebäude soll zu 60% für hoheitliche Zwecke und zu 40% für den Betrieb einer Mensa genutzt werden. Das Gebäude wird nach Fertigstellung ab 01.04.2014 wie geplant genutzt.

Ab 01.05.2016 wird ein Raum der Mensa umgebaut und anschließend für hoheitliche Zwecke verwendet, sodass das Gebäude nur noch zu 30% für unternehmerische Zwecke genutzt wird.

37

Beispiel 5

Da der Bauantrag nach dem 31.12.2010 gestellt wurde, kann E die Leistungsbezüge für Räume, die für hoheitliche Zwecke genutzt werden, nach dem 31.12.2012 nicht mehr dem unternehmerischen Bereich zuordnen. Deshalb ist nur ein Vorsteuerabzug von 40% aus 80.000 € = 32.000 € möglich. Durch die beabsichtigte Verwendung eines Raumes ab 01.05.2016 für nichtwirtschaftliche Zwecke, ist ab diesem Zeitpunkt eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zu besteuern.

Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 Satz 3 UStG sind jährlich 10% von 1/10 der Herstellungskosten. Im Kalenderjahr 2016 sind dies $\frac{8}{12}$ von $42.105 \text{ €} \times 10\% = 2.807 \text{ €}$. Die Umsatzsteuer beträgt 2016 somit $2.807 \text{ €} \times 19\% = 533,33 \text{ €}$; in den Folgejahren 800 €.

38

2.2 Kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Wertabgabe

-  Übergangsregelung bis 31.12.2012
-  Unentgeltliche Wertabgaben nach § 3 Abs. 1b oder § 3 Abs. 9a UStG
-  Ausschließliche Nutzung für unentgeltliche Wertabgabe = kein Vorsteuerabzug mehr
-  Vorsteuerabzug weiterhin möglich

 Nichtsteuerbare unentgeltliche Dienstleistungsabgaben

 Aufmerksamkeiten

39

Beispiel 1

Anlässlich der Geburt des ersten Kindes eines Angestellten im Auftragsforschungsbereich der Universität F erwirbt die Chefsekretärin für den Arbeitgeber einen Kinderwagen für 360 € zuzüglich 68,40 € USt um ihn F zu schenken.

40

Beispiel 1

Die Schenkung des Kinderwagens ist nach § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG eine unentgeltliche Wertabgabe. Um eine Aufmerksamkeit i. S. des § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG würde es sich handeln, wenn der Wert des Kinderwagens 40 € (brutto) nicht übersteigen würde (vgl. Abschn. 1.8 Abs. 3 Satz 2 UStAE).

Da dieser Betrag überschritten ist, liegt eine in vollem Umfang steuerbare und steuerpflichtige Sachzuwendung an F vor. Durch die BFH-Rechtsprechung (Urteile vom 09.12.2010, BStBl II 2012 S. 53 und vom 13.01.2011, BStBl II 2012 S. 61) ist ab dem 01.01.2013 beim Erwerb des Kinderwagens kein Vorsteuerabzug mehr möglich. Damit entfällt eine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe.

41

Beispiel 2

Der BgA der Universität G verlost unter seinen Kunden im Rahmen einer Werbeaktion für von ihm entwickelte Produkte einen Laptop und zwei Konzertkarten mit einem Einkaufspreis von jeweils 300 €, die er beide zu diesem Zweck vorher eingekauft hat.

Bei der Abgabe des Laptops und der Konzertkarten handelt es sich nach Abschn. R 4.10 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 EStR ertragsteuerrechtlich nicht um Geschenke, da diese im Rahmen eines Preisausschreibens verwendet werden. Der Vorsteuerabzug ist deshalb nicht nach § 15 Abs. 1a UStG ausgeschlossen.

42

Beispiel 2

Die Abgabe des Laptops erfolgt aus unternehmerischen Gründen und fällt unter § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG. Umsatzsteuerrechtlich handelt es sich um ein Geschenk und um keines von geringem Wert (netto mehr als 35 € pro Person und Jahr). Da G bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt, den Laptop für die Verlosung zu verwenden, berechtigen die Aufwendungen für den Laptop nach § 15 Abs. 1 UStG nicht zum Vorsteuerabzug.

Dementsprechend unterbleibt eine anschließende Wertabgabenbesteuerung (§ 3 Abs. 1b Satz 2 UStG).

43

Beispiel 2

Die Abgabe der Konzertkarten erfolgt ebenfalls aus unternehmerischen Gründen und ist ein nichtsteuerbarer Vorgang, da § 3 Abs. 9a UStG Wertabgaben aus unternehmerischen Gründen nicht erfasst. Daher fehlt es an einem steuerbaren Ausgangsumsatz, dem die Leistungsbezüge direkt und unmittelbar zugeordnet werden können. Ein Vorsteuerabzug ist deshalb nicht ausgeschlossen.

44

Beispiel 3

Die Universität H schenkt ihrem Arbeitnehmer aus dem Bereich Auftragsforschung zum Geburtstag ein Buch, das beim Kauf in einer Buchhandlung 38,20 € gekostet hat. Der Kaufbeleg enthält den Vermerk: „Im Rechnungsbetrag ist die USt mit 7% enthalten.“

Gelegentliche Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 40 € (brutto), die dem Arbeitnehmer aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, sind nach Verwaltungsauffassung noch als Aufmerksamkeiten anzusehen. Da der Betrag nicht überschritten ist, ist eine unentgeltliche Wertabgabe nicht zu versteuern. Der Arbeitgeber hat aufgrund der Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV aus der Anschaffung des Buches einen Vorsteuerabzug in Höhe von $7/107$ von 38,20 € = 2,50 €⁵

3. Aktuelles zur Besteuerung der öffentlichen Hand



3.1.1 Doppik = Bilanzierung ?

BMF-Schreiben vom 09.02.2012 (BStBl I S. 184)

- Doppik für Gesamthaushalt (= hoheitlicher und wirtschaftlicher Bereich) → EÜR für BgA
- BgA Umsatz > 500.000 € oder Gewinn > 50.000 €
→ Buchführungspflicht für BgA
- Dauerdefizitärer BgA und Umsatz > 500.000 €
→ EÜR für BgA

47

3.1.2 E-Bilanz



BMF-Schreiben vom 28.09.2011 (BStBl I S. 855)

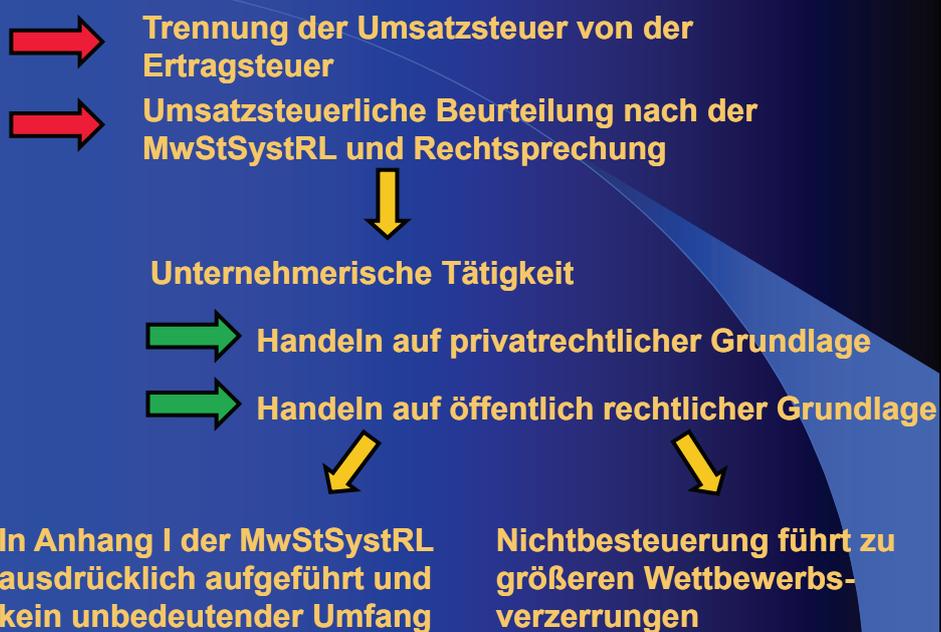
- grds. Pflicht ab 2013
- bei **BgA** erst ab **2015**

EÜR bereits bisher elektronisch erforderlich !

- **BMF-Schreiben vom 21.11.2011 (BStBl I S. 1101)**
→ keine Beanstandung für 2011, wenn Umsatz < 17.500 €
- **BMF-Schreiben vom 12.10.2012 (BStBl I S. ____)**
→ keine Beanstandung für 2012, wenn Umsatz < 17.500 €

3.2 Reaktion der Finanzverwaltung auf die neuere USt-Rechtsprechung sowie deren ertragsteuerliche Folgen

49



50

➔ **Großzügige Übergangsregelung**

➔ **Richtlinienvorschlag von der EU-Kommission bis Ende 2014 angekündigt**

➔ **Verfügung OFD Niedersachsen vom 27.07.2012**



Berufung auf Rechtsprechung möglich, aber einheitlich für das gesamte Unternehmen

➔ **Falscher Zungenschlag, Aussage gilt nur hinsichtlich der Vermögensverwaltung**

51

3.2 Neuere BFH-Rechtsprechung

BFH-Urteil vom 15.04.2010 – V R 10/09

- Öffentliche Hand unterliegt der Umsatzsteuer, soweit sie zivilrechtlich tätig wird.
- Vermögensverwaltung ist in diesem Fall BgA.
- Tätigwerden auf **öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlage** führt zur Unternehmer-eigenschaft eine jPdöR, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

52

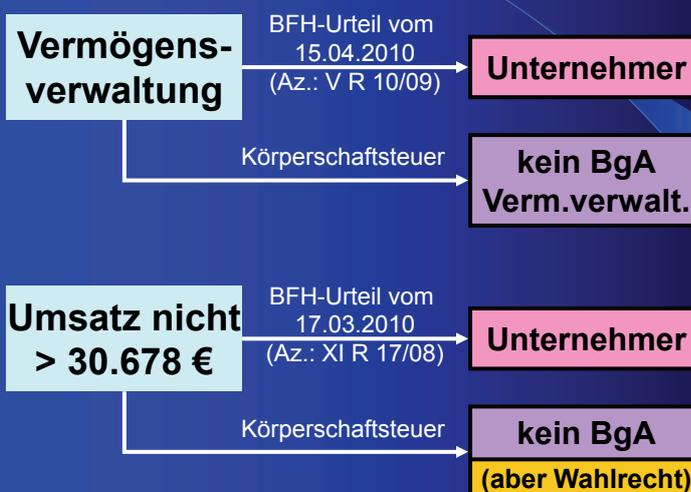
3.2 Neuere BFH-Rechtsprechung

BFH-Urteil vom 17.03.2010 – XI R 17/08

- Eine Gemeinde, die sich als Gegenleistung für die Übereignung eines mit Werbeaufdrucken versehenen Fahrzeugs (Werbemobil) verpflichtet, dieses für die Dauer von fünf Jahren in der Öffentlichkeit zu bewegen, ist Unternehmerin. Dies gilt auch dann, wenn die in Abschn. 2.11. Abs. 4 UStAE genannte Umsatzgrenze von **30.678 €** nicht erreicht wird.
- JPöR sind Unternehmer i.S. von § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG i.V.m. § 4 KStG, wenn sie Leistungen gegen Entgelt auf **privatrechtlicher Grundlage** unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie ein privater Wirtschaftsteilnehmer erbringen.

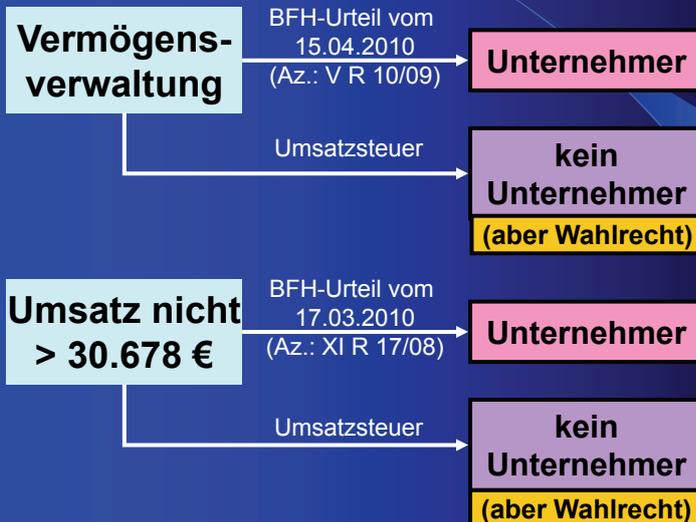
53

3.2 Ertragsteuerliche Folgen



54

3.2 Umsatzsteuerliche Folgen



55

3.2 Werbemobil



R 10 Abs. 8 KStR:

... Werbung an Fahrzeugen des Fuhrparks einer jPÖR ... stellt grundsätzlich keinen BgA dar. Das Entgelt erhöht jedoch die Einnahmen eines BgA, wenn die Fahrzeuge diesem zugeordnet sind. Ein eigenständiger BgA kann ... vorliegen, wenn ... Leistungen erbracht werden, die über die bloße Zurverfügungstellung der Werbeflächen hinausgehen.

- **Keine** aktive Mitwirkung der jPÖR
 → Vermögensverwaltung
 USt ab 2013 kein Leistungsaustausch
- **Aktive** Mitwirkung der jPÖR
 → BgA, wenn Einnahmen > 30.678 €
 (einmaliges Entgelt auf Laufzeit zu verteilen !)

3.2 Neuere BFH-Rechtsprechung

BFH-Urteil vom 03.03.2011 – V R 23/10

- Eine jPöR des öffentlichen Rechts ist Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die sich aus ihrer Gesamtbetätigung heraushebt.
- Der Unternehmer kann bei einer gemischt wirtschaftlichen und privaten Verwendung den Gegenstand voll dem Unternehmen zuordnen und dann aufgrund der Unternehmenszuordnung in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, hat dann aber eine **Entnahme** zu versteuern.
- Privatentnahmen in diesem Sinn sind aber nur Entnahmen für den privaten Bedarf des Unternehmers als natürlicher Person und – unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens – für den privaten Bedarf seines Personals, nicht dagegen eine Verwendung für z.B. **ideelle Zwecke** eines Vereins oder den **Hoheitsbereich** einer jPöR.

57

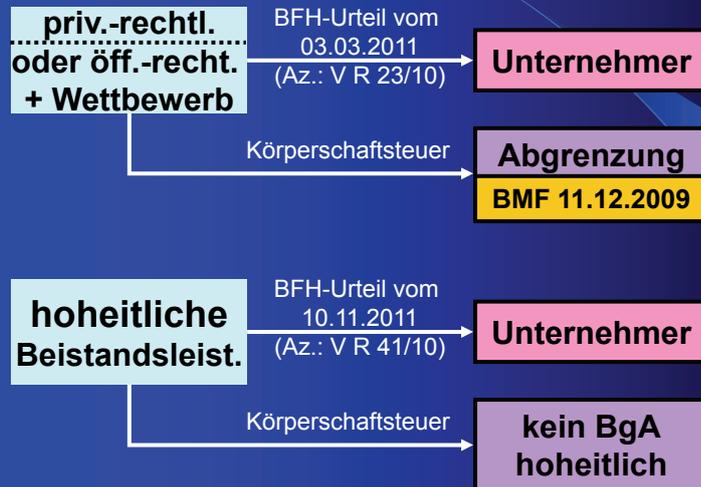
3.2 Neuere BFH-Rechtsprechung

BFH-Urteil vom 10.11.2011 – V R 41/10

- Gestattet eine Gemeinde gegen Entgelt die Nutzung einer Sporthalle und Freizeithalle, ist sie als Unternehmer tätig, wenn sie ihre Leistung entweder auf zivilrechtlicher Grundlage oder - im Wettbewerb zu Privaten - auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringt.
- Gleiches gilt für die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Halle an eine Nachbargemeinde für Zwecke des Schulsports. Auch eine sog. Beistandsleistung, die zwischen jPöR gegen Entgelt erbracht wird, ist steuerbar und bei Fehlen besonderer Befreiungstatbestände steuerpflichtig.

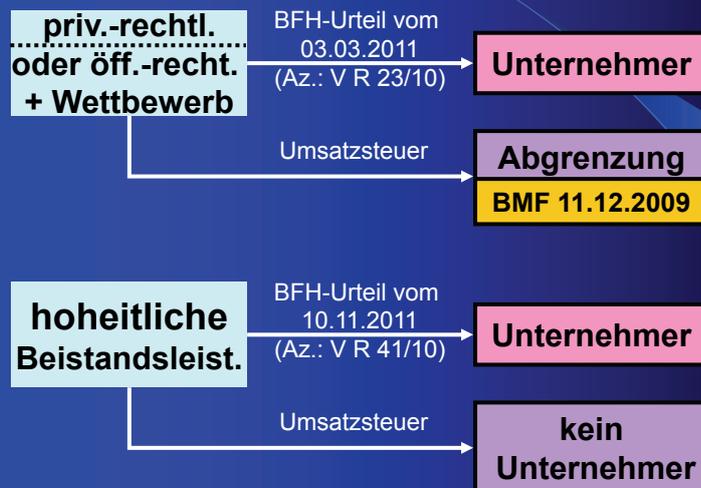
58

3.2 Ertragsteuerliche Folgen



59

3.2 Umsatzsteuerliche Folgen



60

13. Freiburger Arbeitstagung

13.+14. November 2012

Bestandteile der Schulung

Vielen Dank !

Noch Fragen ?

aktuelles zur öffentl. Hand

RD Dieter Kurz &
OAR Lars Leibner

61